# Anwendung

1. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sobald der Auftraggeber einen Auftrag an den Auftragnehmer bestätigt hat. Sie haben somit Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, mit Ausnahme von speziellen Abweichungen, die der Auftragnehmer ausdrücklich akzeptiert hat.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Eine Änderung wird dem Auftraggeber auf elektronischem Wege oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und wird 15 Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam, sofern kein Widerspruch erfolgt.

# Begriffsbestimmungen

Je nach Kontext und sofern nicht anders vereinbart gelten in diesen Bedingungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff „Auftragnehmer“ bezeichnet die SC LE SAUPONT - Rue de Lonnoux, 2 in B-6880 Bertrix in Belgien - ZDU 0407.713.665, die unter anderem unter den Namen CONPALUX, SAUPUB, ATELIER DU LINGE, TABLE DES ATELIERS, SAUCLEAN, AU COEUR DES ATELIERS, FORMY und ETA CUP tätig ist.
2. Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet jedweden Auftraggeber, Interessenten, jedwede Verkaufsstelle, jedweden Vertriebspartner, jedweden Partner oder Vertragspartner.
3. Der Begriff „Parteien“ bezeichnet den Auftragnehmer und den Auftraggeber gemeinsam
4. Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet jedwede vorbehaltlose Vereinbarung zwischen den Parteien, die sich aus einem Angebot, einem Kostenvoranschlag, einem Bestellschein, einem Kaufvertrag oder einem anderen Dokument gleich welchen Titels ergibt.
5. Der Begriff „Produkt“ bezeichnet unter anderem, aber nicht ausschließlich, alle kosmetischen Produkte, Pflegeprodukte, Parfümerieprodukte, parapharmazeutischen Produkte, Reinigungsmittel, Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel, Erzeugnisse aus verarbeitetem Holz, Dekorationsartikel, Schmuck, Werbeartikel, Zubehör oder Verpackungen, die von uns entworfen, hergestellt, produziert und/oder vermarktet werden.
6. Der Begriff „Dienstleistung“ bezeichnet unter anderem, aber nicht ausschließlich, jedwede Leistung, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit oder in Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks erbringt, insbesondere Herstellung, Abfüllung, Verpackung, Cellophanierung, Lagerung, Logistik, Reinigung, Bügeln, Ändern, Nähen, Säumen, Druck, Herstellung, Gestaltung von Werbemitteln, Zuschnitt, Bemalung, Gastronomie, Produktvermietung und Lieferung.

# Vertragsunterlagen

1. Die für die Parteien verbindlichen Vertragsunterlagen umfassen:
   1. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
   2. etwaige besondere Vertragsbedingungen,
   3. etwaige Vertragsanhänge,
   4. Etwaige sonstige Vertragsunterlagen wie: Schlussfolgerungen von Vorstudien, methodische(s) Referenzdokument(e), Spezifikationen, Quality Agreement usw., die im Vertrag oder im Vertragsanhang genannt werden.
2. Im Falle von Abweichungen haben die besonderen Bedingungen Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen und übrigen Vertragsunterlagen, und die Verträge und ihre Anhänge haben Vorrang vor übrigen Vertragsunterlagen.

# Angebote, Bestätigung von Angeboten und Preise

1. Alle vom Auftragnehmer erstellten Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und gelten für die in den Unterlagen angegebene Dauer oder, falls nicht angegeben, 30 Kalendertage ab Versanddatum.
2. Jeder vom Auftraggeber schriftlich erteilte Auftrag ist für ihn sofort und unwiderruflich einseitig bindend. Erst mit der Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer wird dieser für den Auftragnehmer bindend.
3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Preise und Tarife jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine Änderung wird dem Auftraggeber auf elektronischem Wege oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und wird, sofern nicht anders angegeben, 8 volle Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam, wenn der Auftraggeber nicht reagiert. Im Falle einer Anfechtung wird eine neue Verhandlung eingeleitet.

# Lieferung, Risiko und Lieferzeiten

1. Ausführungs- und Lieferfristen sind Richtwerte und niemals bindend. Sie werden vom Auftragnehmer im Rahmen des Möglichen eingehalten. Verzögerungen rechtfertigen in keiner Weise die Stornierung des Auftrags, den Rücktritt vom Kauf oder vom Vertrag, eine Preisminderung oder einen Anspruch auf Schadenersatz jeglicher Art.
2. Jede Lieferung muss sofort nach der Benachrichtigung über die Bereitstellung abgeholt werden. Jede Lagerung erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Jede Überschreitung der eventuell vereinbarten Frist erfordert eine Lagerverwaltung und es können Lagergebühren in Höhe von 8,00 € pro Monat und pro Palette berechnet werden (der Preis wird ab dem 01.01.2026 jährlich jeweils zum 1. Januar mit 3 % indexiert).
3. Der Transport erfolgt auf Risiko des Auftraggebers unabhängig von den angewendeten Incoterms, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Bei beschädigten Waren wird der Auftraggeber jedoch aufgefordert, dies in jedem Fall auf dem Liefer- und/oder Transportschein zu vermerken.

**Im Falle von Verpackungsleistungen des Auftragnehmers für die Produkte des Auftraggebers:**

1. Der Auftragnehmer führt bei der Entgegennahme keine Mengen- oder Qualitätskontrollen durch und übernimmt keine Verantwortung für die in den Verpackungen enthaltene Menge oder die Qualität der vom Auftraggeber gelieferten und ihm zur Verpackung anvertrauten Komponenten.

# Verpflichtungen, Haftung und Garantien

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen, Anweisungen, Dokumentationen, Grafiken und Texte zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Die Erfüllung des Vertrags beginnt erst, wenn der Auftragnehmer alle diese Informationen erhalten hat. Diese Informationen werden nicht vom Auftragnehmer überprüft, der in keinem Fall für fehlerhafte Informationen haftbar gemacht werden kann. Dasselbe gilt für den Inhalt eines vom Auftraggeber zurückgesandten Proofs zur Freigabe des Drucks oder der Gravur.
2. Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer, dass die bestellten Produkte oder Dienstleistungen rechtmäßig sind oder den Vorgaben entsprechen. Der Auftragnehmer behält sich außerdem das Recht vor, alle Leistungen abzulehnen, die offensichtlich gegen das Gesetz verstoßen. Der Auftragnehmer kann jedoch niemals als Spezialist für die Vorschriften angesehen werden, die auf die vom Auftraggeber speziell bestellten Dienstleistungen oder Produkte anwendbar sind.
3. Der Auftragnehmer setzt alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ein, um Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, die dem normalen und vorhersehbaren Gebrauch entsprechen, für den sie bestimmt sind, und die, sofern nicht anders vereinbart, frei von dem Auftragnehmer anzulastenden Mängeln sind.
4. Selbst wenn die Produkte vom Auftraggeber abgeholt werden, gelten sie in Bezug auf alles Offensichtliche (und insbesondere in Bezug auf Qualität, Konformität oder Menge) als endgültig geprüft, und zwar ab dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme. Dasselbe gilt für die Qualität/Konformität der Dienstleistungen.
5. Bei Abnahme mit Vorbehalten:
6. Eine Beanstandung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Ware zum Zeitpunkt der Überprüfung der Beanstandungen durch den Auftragnehmer noch vollständig intakt in der Originalverpackung befindet und an einem geeigneten Ort und insbesondere bei angemessener Temperatur und Luftfeuchtigkeit aufbewahrt wurde. Reklamationen bezüglich der Konformität (in Bezug auf Menge und Qualität) sind nur zulässig, wenn sie dem Auftragnehmer per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an qualite@saupont.be innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Ware mitgeteilt werden.
7. Es sind nur Reklamationen zulässig, die nicht tolerierte Abweichungen von einer Leistungsbeschreibung oder von Spezifikationen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer akzeptiert wurden, betreffen.
8. Für die Produkte und Dienstleistungen wird für verdeckte oder geringfügige Mängel eine Garantie von 30 Kalendertagen ab Lieferung oder Erhalt gewährt, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums des Produkts. Verdeckte Mängel sind Mängel, die das Produkt oder die Dienstleistung für den normalen Gebrauch oder für den in den besonderen Bedingungen ausdrücklich genannten Bestimmungszweck weitgehend ungeeignet machen. Der Auftraggeber muss die Garantie für verdeckte Mängel innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem der verdeckte Mangel entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, per Einschreiben beanspruchen, andernfalls verfällt der Anspruch.
9. Reklamationen des Auftraggebers geben ihm niemals das Recht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer und insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben.
10. Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf die kostenlose Reparatur oder den Ersatz des Produkts, ausgeschlossen sind unter anderem indirekte Schäden, immaterielle Schäden, Kosten für die Rücksendung an den Betrieb des Auftragnehmers und die anschließende Rückgabe an den Auftraggeber, und der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen gleich welcher Art.
11. Kein Schadenersatz wird geleistet, wenn der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht liefern, die Fristen nicht einhalten oder einer sonstigen Verpflichtung nicht nachkommen kann. Höhere Gewalt liegt vor, wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird, z. B. wenn einer seiner eigenen Lieferanten eine für die Vertragserfüllung benötigte Lieferung nicht erbringt. Im Fall einer nur vorübergehenden Verhinderung durch höhere Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Wegfall der Verhinderung ausgesetzt. Dauert sie länger als 30 Tage oder könnte sie sich auf die Kosten seiner Leistungen auswirken, kann der Auftragnehmer den Vertrag beenden. Eine Entschädigung oder Ausgleichszahlung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

# Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die der Auftraggeber durch seinen Auftrag akzeptiert hat und/oder die auf den Rechnungen aufgeführt sind. Sofern auf dem Bestellschein oder der Rechnung nicht anders angegeben, muss jede Rechnung in bar bezahlt werden.
2. Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug wird auf den Preis automatisch und ohne Inverzugsetzung eine Verzugspauschale von 10 %, mindestens aber 40 EUR, aufgeschlagen, was dem Aufwand und die Verwaltungskosten entspricht, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, Gerichtskosten ausgenommen. Außerdem werden gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 Verzugszinsen zum Satz von 2 % pro angefangenem Monat angerechnet.
3. Wenn eine Anzahlung gefordert wurde, beginnt die Arbeit erst nach Eingang der Anzahlung.
4. Wird eine Rechnung gleich aus welchem Grund, selbst im Fall der Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung, nicht fristgerecht bezahlt, behält der Auftragnehmer das Recht vor:
   1. entweder die Ausführung aller laufenden Aufträge einseitig auszusetzen, wenn nach vorheriger Inverzugsetzung innerhalb von acht Tagen keine oder keine angemessene Reaktion erfolgt, ohne dass dem Auftraggeber hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, aber unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Schadensersatz zu verlangen;
   2. oder den Vertrag ohne vorherige richterliche Entscheidung, wenn nach vorheriger Inverzugsetzung innerhalb von acht Tagen keine oder keine sinnvolle Reaktion erfolgt, einseitig zu kündigen, unbeschadet seines Rechts, Schadensersatz zu verlangen.
   3. vor weiteren Aufträgen die vollständige Zahlung der geschuldeten Beträge zu verlangen. Außerdem wird bei Folgeaufträgen eine Anzahlung von 50 % des Gesamtbetrages verlangt, der Restbetrag muss vor Abholung oder Lieferung der Waren (sobald verfügbar) vollständig beglichen werden.

# Widerruf eines Auftrags und Kündigung

1. Der Widerruf eines Auftrags zieht automatisch die Inrechnungstellung aller Verpflichtungen und Kosten nach sich, die der Auftragnehmer übernommen hat, um die Aufträge zu erfüllen.
2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vertrag im Falle eines Konkurses, einer offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit sowie bei jedweder Änderung des Rechtsstatus des Auftraggebers von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung als gekündigt zu betrachten.
3. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung des Vertrags kann der Auftragnehmer die geleisteten Anzahlungen als pauschalen und nicht reduzierbaren Schadensersatz unabhängig von der Höhe des Betrags einbehalten. Wird keine Anzahlung geleistet, kann eine pauschale und nicht reduzierbare Entschädigung in Höhe von 50 % des Auftragswerts gefordert werden, unbeschadet der Forderung eines zusätzlichen Betrags, wenn der Schaden auf diese Weise nicht vollständig ausgeglichen wird.

# Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben in ihrer Gesamtheit bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptforderung, der Kosten und der Zinsen Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die betreffenden Waren bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung separat aufzubewahren.
2. Der Übergang der Risiken auf den Auftraggeber ändert nichts an der Anwendung dieses Vorbehalts.
3. Dennoch tritt der Auftraggeber im Falle des Weiterverkaufs von Waren, auch von verarbeiteten Waren, die dem Auftragnehmer gehören, bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf an den Auftragnehmer ab.

# Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

1. Die vom Auftraggeber anvertrauten Dokumente oder Informationen, die sich auf seine Geschäftstätigkeit beziehen, unterliegen der damit verbundenen Geheimhaltungspflicht. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für die Offenlegung dieser Informationen, wenn sie öffentlich zugänglich sind oder er sie auf reguläre Weise aus anderen Quellen erhalten hat.
2. Der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer, seinen Namen unter den Handelsreferenzen zu nennen, die der Auftragnehmer in seinen Veröffentlichungen, einschließlich seiner Website, zitiert oder veröffentlicht.
3. Studien, Entwürfe, Zeichnungen und/oder Dokumente jeglicher Art, die vom Auftragnehmer übergeben oder gesendet werden, bleiben stets sein alleiniges Eigentum, mit Ausnahme von Dokumenten, die Gegenstand eines speziellen Dienstleistungsangebots waren, das die Übertragung des Rechts auf geistiges Eigentum an den Auftraggeber beinhaltet, und unter der Voraussetzung, dass alle betreffenden Dienstleistungen vollständig bezahlt wurden.

# Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. Wenn die Erfüllung des Vertrags die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfordert, wird er die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der DSGVO 2016/679 und seiner auf seiner Website zugänglichen Datenschutzerklärung durchführen.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen belgischem Recht.
2. Bei Streitigkeiten ist allein das TRIBUNAL DE L'ENTREPRISE DE LIÈGE DIVISION NEUFCHÂTEAU zuständig.